

# Was tun nach dem Eintritt des Sterbefalles?

*Hinweise und Tipps für die notwendigen, ersten Schritte der nächsten Angehörigen, Ehe- und Lebenspartner, Lebenskameraden oder Erben bei Eintritt des Todesfalles*

## 1. Totenschein

Ein Arzt, Hausarzt oder Notarzt muss schriftlich den Tod bestätigen. Er stellt den Totenschein aus, der die Voraussetzung für die Ausstellung der Sterbeurkunde ist. **Also, sofort einen Arzt benachrichtigen!** Krankenhaus oder Altersheim veranlassen das selbst.

## 2. Bestattungsunternehmen

Jetzt muss das Bestattungsunternehmen benachrichtigt werden. Es verbringt die verstorbene Person in die nächstgelegene Leichenhalle und da fast alle Bestatter einen Rundum-Service bieten, werden hier viele Wege abgenommen, so zum Beispiel die Beschaffung der Sterbeurkunde und vieles mehr. Sind mehrere Bestattungsunternehmen tätig, dann sollte vor einer Beauftragung der Bestattung ein Angebotsvergleich erfolgen.

**Achtung! Wer bezahlt die Beerdigung?** Ist noch nicht klar, wer die Beerdigungskosten trägt, sollte noch kein Auftrag zur Beerdigung erteilt werden, denn wer den Auftrag erteilt, bezahlt auch.

## 3. Sterbeurkunde

Das für den Sterbeort zuständige Standesamt (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) stellt die Sterbeurkunde aus. Gleich 3 bis 4 Urkunden ausfertigen lassen. Man benötigt sie für die Beerdigung, aber auch für die spätere Nachlassabwicklung.

## 4. Festlegungen/Wünsche der verstorbenen Person

Jetzt sollte geprüft werden, ob die verstorbene Person Wünsche oder Festlegungen für die Beerdigung getroffen hat – letzter Wille. Dem Gedenken der Verstorbenen wegen sollte man sich daran halten.

## 5. Benachrichtigung von Verwandten/Bekanntem

Es sollten nun telefonisch die nächsten Verwandten und soweit erforderlich die Bekannten benachrichtigt werden. Unverzüglich benachrichtigt werden muss auch der Arbeitgeber der verstorbenen Person. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, welche Verwandten noch schriftlich zu benachrichtigen sind und ob und wenn ja, in welcher Zeitung eine Annonce geschaltet wird. Letzteres wird dann erfolgen, wenn auch der Beerdigungstermin feststeht.

## 6. Bestattungstermin

Entweder mit dem Bestattungsunternehmen oder mit der Friedhofsverwaltung wäre dann der Bestattungstermin abzustimmen. Dabei sollte ein Termin bestimmt werden, der es allen Trauergästen auch ermöglicht teilzunehmen. Wurde noch keine Grabstätte erworben, muss dieses jetzt erfolgen (Grabnutzung, gebührenpflichtig). Hier ist auch festzulegen, wie die Bestattung erfolgen soll, also Erdbestattung, Feuerbestattung usw. Davon ist dann die Grabstätte, also ein Erdgrab oder ein Urnengrab, abhängig. Ist eine Familiengrabstelle vorhanden, wird diese meistens genutzt.

## 7. Die Gedenkfeier

Rechtzeitig muss man sich auch Gedanken über die Trauerfeier machen – kirchlich oder weltlich. Dazu gehört, wer die Trauerrede hält (entscheidend für die Qualität einer Trauerfeier) – Inhalt ist zuzuarbeiten und welche Musik gespielt werden soll. Auch an den Blumenschmuck muss gedacht werden. Bei einer Feuerbestattung ist zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Trauerfeier stattfinden soll, z.B. erst bei der

Urnenbeisetzung. Vielfach üblich, aber nicht zwingend ist nach der Bestattung auch ein Familientreffen in einer Gaststätte, zu dem auch gute Bekannte eingeladen werden können. Wenn ja, Gaststätte bestimmen und Umfang der Bewirtung absprechen. Auch hier eventuell Kostenvergleich vornehmen.

### **8. Bestattung**

Mit dem ausgewählten Bestattungsunternehmen sind dann die Einzelheiten der Beerdigung zu besprechen. Die Kleidung, die die verstorbene Person aus ihren Privatsachen tragen soll, ist zu übergeben. Sargauswahl, Blumenschmuck usw. sind abzustimmen und abhängig von der jeweiligen Ausstattung, was eine Kostenfrage ist. Hier gilt, in Ruhe auszuwählen, den Willen der verstorbenen Person zu berücksichtigen und im Zweifel sich für das Standes- und Ortsübliche zu entscheiden.

### **9. Notwendige Maßnahmen**

Suche nach einem Testament.  
Der laufende Zahlungsverkehr ist eventuell zu stoppen (Einzugsermächtigungen, Daueraufträge u.ä.).  
Haustiere sind zu versorgen.  
Eventuell Wasser und Gas abstellen, im Winter Heizung vor Frost schützen.  
Eventuell Wohnung oder Grundstück sichern. Wer hat Zugang?  
Versicherungspolizen suchen und wenn vorhanden sind die Versicherungen zu benachrichtigen (Unfall- und Lebensversicherung innerhalb von 48 Stunden). Der Bezugsberechtigte der Lebensversicherung sollte sofort seine Ansprüche anmelden.  
Die verstorbene Person muss bei der Kranken- und Rentenkasse abgemeldet werden.  
Für das Finanzamt ist eventuell eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Gegebenenfalls sind auch andere Ämter, wie die Agentur für Arbeit, das Versorgungsamt oder das Sozialamt zu benachrichtigen.  
Evtl. müssen bestehende Verträge gekündigt werden (Versicherungen, Mietverträge, Bezug von Zeitschriften,

Rundfunk/Fernsehen (GEZ), Mitgliedschaften in Vereinen).

Bei der zuständigen Einwohnermeldestelle ist die verstorbene Person abzumelden, Personalausweis und Reisepass sind vorzulegen.

KFZ- eventuell abmelden.

Postnachsendauftrag eventuell erteilen.

Hausbank über Tod der verstorbenen Person informieren.

### **10. Nachlasssicherung**

Der Nachlass der verstorbenen Person ist zu sichern. Dazu gehört auch, dass alle persönlichen Dokumente sichergestellt werden und wenn nicht gleich vorhanden gesucht werden, z.B. Personalausweis, Reisepass, aber insbesondere auch Kredit- und ec-Karten, Versicherungschipkarten u.ä., so auch Sparbücher und sonstige Inhaberpapiere, aber auch PKW-papiere und –schlüssel, wenn vorhanden unbedingt auch das Familienstammbuch oder andere Personenstandsunterlagen. Alle Dokumente sind sorgfältig aufzubewahren.

Sicherstellung von Vollmachten. Prüfung ob Bankvollmachten erteilt wurden, eventuell widerrufen.

Auch die anfallenden Rechnungen und Belege der Beerdigung und der Nachlasssicherung sind aufzubewahren.

Insbesondere Rechnungen und Gebührenbescheide sollten aufbewahrt werden, da sie steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Ist ein Testament aufgefunden worden, ist es unverzüglich mit dem Antrag auf Eröffnung, bei dem für den Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Amtsgericht, hier befindet sich das Nachlassgericht oder die –abteilung, abzugeben.

Die Erben sollten soweit erforderlich sich bereits um die Beschaffung von Personenstandsunterlagen für die Erteilung eines Erbscheines bemühen. Liegt ein notarielles Testament vor ist dies nicht notwendig.

**Rechtsanwalt Hartmut Lasse,  
Fachanwalt für Erbrecht,  
06268 Querfurt, Döcklitzer Tor 23,  
Tel. 034771/44071, Fax 034771/23744.**